

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Vertrag

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Beihilfeprogramms
2018 bis 2022 für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in
bestimmten Produktionsformen in Österreich

Beihilfevertrag Nr. 2/15/2021

abgeschlossen zwischen dem

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie**
Radetzkystraße 2
1030 Wien

im Folgenden kurz „Beihilfegeber“ genannt

und der

Rail Cargo Austria AG
Am Hauptbahnhof 2
1100 Wien
Österreich
FN 248731 g

im Folgenden kurz „Beihilfenehmer“ genannt

Präambel

Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung stellt die Sicherstellung des bestehenden und im europäischen Vergleich hohen Anteils der Schiene im gesamten Güterverkehr in Österreich dar. Dies ist insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit ein prioritärer Ansatzpunkt der österreichischen Verkehrspolitik.

Ein großer Anteil an den in Österreich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erfolgt in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße. Diese Produktionsformen stehen hinsichtlich deren Beförderungseinheiten, Beförderungsstrukturen und Markteigenschaften im unmittelbaren Wettbewerb zum Straßengüterverkehr, können aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch hinkünftig sicherzustellen, wurde von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Beihilfeprogramm entwickelt, welches die Wettbewerbsfähigkeit von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße unterstützen soll. Dieses Beihilfeprogramm (Sonderrichtlinien für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022) wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss C(2017) 7276 vom 25.10.2017 genehmigt.

In Umsetzung des oben genannten Beihilfeprogramms schließen Beihilfegeber und Beihilfennehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 folgenden privatwirtschaftlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Abwicklungsstelle

Abschnitt II: beihilfefähige Verkehrsleistungen, Bemessung und Höhe der Beihilfe

- § 4 Besondere Bestimmungen
- § 5 Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)
- § 6 Bemessung und Höhe der Beihilfe

Abschnitt III: besondere Beihilfebedingungen, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe

- § 7 Verringerung der Beihilfe
- § 8 Nachweisung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)
- § 9 Änderung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen bzw. Soll-Betriebsdaten während der Vertragsdauer
- § 10 Änderung der Höhe der Abgeltungssätze während der Vertragsdauer
- § 11 Auszahlung der Beihilfe
- § 12 Abrechnung der Beihilfe

Abschnitt IV: Pflichten des Beihilfenehmers

- § 13 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften
- § 14 Information an den Kunden von beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen
- § 15 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten

Abschnitt V: Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

§ 16 Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

Abschnitt VI: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 17 Datenverwendung, Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz, Datenverarbeitungsauskunft

§ 18 Vertragslaufzeit

§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

§ 20 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

§ 21 Formvorschriften

§ 22 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Anlagen:

Anlage A1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den Einzelwagenverkehr (EWV)

Anlage A2: entfällt

Anlage B1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr (UKV)

Anlage B2: entfällt

Anlage B3: Verzeichnis der Bergstrecken

Anlage C1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für die Rollende Landstraße (RoLa)

Anlage C2: Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen in der Produktionsform der Rollenden Landstraße (RoLa)

Beilagen:

Beilage 1: Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten im EWV/UKV/RoLa

Beilage 2: Formatvorlage der meldepflichtigen ITE-Daten

Beilage 3: Formatvorlage der meldepflichtigen LKW-Daten

Beilage 4: Formatvorlage der Zugtrassenabrechnungsdaten

Beilage 5: Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten an die SCHIG mbH

Beilage 6: Verzeichnis der Subauftragnehmer

Beilage 7: Verzeichnis der Kooperationspartner

Beilage 8: Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung

Beilage 9: Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Kooperationsdaten im EWV/UKV/RoLa

Abschnitt I

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Gewährung einer Beihilfe für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, in der Folge „ARR 2014“). Unter trassenbestellendem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausschließlich ein Zugangsberechtigter zur Eisenbahninfrastruktur (gem. § 57 Eisenbahngesetz, in der Folge „EisbG“), der Zugtrassen nutzt, unabhängig davon, ob er auch Fahrwegkapazitätsberechtigter (gem. §57a EisbG) ist, zu verstehen.

(2) Wenn in Abs. 1 mehrere Produktionsformen angeführt sind, wird für einen Beförderungsfall nur eine Beihilfe nach einer der in Abs. 1 genannten Beförderungsleistungen gewährt, sodass eine Mehrfachbeihilfe jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, gelten folgende weitere Vertragsgrundlagen, die somit integrierender Bestandteil dieses Vertrags sind:

1. die Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“ (in der Folge „Sonderrichtlinien“), genehmigt mit Beschluss C(2017) 7276 der Europäischen Kommission vom 25.10.2017,
2. die ARR 2014 idgF.

(2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den in Abs. 1 Z 1 und Z 2 genannten Vertragsgrundlagen ist vorrangig dieser Vertrag anzuwenden.

§ 3 Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Beihilfeprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022 wird, unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 ARR 2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (in der Folge „SCHIG mbH“) beauftragt. Die SCHIG mbH ist somit als Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung der Republik Österreich, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tätig.

Abschnitt II

Beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen, Bemessung und Höhe der Beihilfe

§ 4 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Produktionsformen geförderter Schienengüterverkehrsleistungen sind in den Anlagen A1, B1 und C1 geregelt.

§ 5 Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags beihilfefähigen Verkehrsleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Produktionsformen werden vom Beihilfenehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durchgeführt. Die beihilfefähigen Verkehrsleistungen entsprechen im Jahr 2021 im Wesentlichen den im Jahr 2020 beschriebenen beihilfefähigen Verkehrsleistungen.

(2) Werden in § 1 Abs. 1 genannte Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Beihilfenehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies in der Beschreibung gemäß Abs. 1 ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der An-

wendung dieses Vertrags als vom Beihilfenehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in Beilage 6 (Verzeichnis der Subauftragnehmer) angeführt.

(3) Werden die in §1 Abs. 1 genannte Verkehrsleistungen im Vertragszeitraum ausschließlich durch ein oder mehrere beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) und nicht selbst durch den Beihilfenehmer erbracht, so steht dem Beihilfenehmer keine Beihilfe zu.

§ 6 Bemessung und Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe gebührt für vom Beihilfenehmer während der Vertragsdauer tatsächlich erbrachte, beihilfefähige Schienenbeförderungsleistungen. Die Bemessung der Beihilfe erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien kundgemachten sowie in den Anlagen A1, B1 und C1 nochmals angeführten Beihilfesätzen.

(2) Aufgrund der geplanten Verkehrsleistung ergibt sich für den Beihilfenehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Beihilfebeträge in EUR:

| Produktionsform: | EWV | UKV | RoLa | Gesamtbetrag |
|---|------------|------------|-------------|---------------------|
| 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 | 62 500 000 | 16 220 000 | 12 500 000 | 91 220 000 |

Abschnitt III

Besondere Beihilfebedingungen, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe

§ 7 Verringerung der Beihilfe

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen der Sonderrichtlinien Beihilfen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Beihilfe in Abzug gebracht.

§ 8 Nachweisung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

- (1) Alle von den in § 1 Abs. 1 angeführten geplanten Verkehrsleistungen tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen werden der SCHIG mbH bis 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß Beilage 1 (Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt über die SCHIG-Cloud der SCHIG mbH.
- (2) Werden beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen ITE-Daten in der Struktur gemäß Beilage 2 (Formatvorlage der meldepflichtigen ITE-Daten) an die SCHIG mbH auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.
- (3) Werden beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform der rollenden Landstraße erbracht, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen LKW-Daten in der Struktur gemäß Beilage 3 (Formatvorlage der meldepflichtigen LKW-Daten) an die SCHIG mbH zu auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.
- (4) Werden beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen in Beauftragung von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht oder in Beauftragung gegeben, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen Kooperationsdaten in der Struktur gemäß Beilage 9 (Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Kooperationsdaten im EWV/UKV/RoLa) an die SCHIG mbH auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.
- (5) Bei der Erstellung der in Abs. 1 bis 4 angeführten Daten sind grundsätzlich für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im jeweils gültigen DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG angeführten Abkürzungen zu verwenden. Bei der Erstellung der in Abs. 1 bis 4 angeführten Daten besteht aber auch die Möglichkeit, die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen nach einer innerbetrieblichen Bezeichnung des Beihilfenehmers anzugeben. Die Umschlüsselung dieser innerbetrieblichen Bezeichnung der Betriebsstellen auf die Betriebsstellencodes gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt gemäß Beilage 8 (Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung).
- (6) Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Beihilfenehmer an die Abwicklungsstelle durch die Zugängigmachung der

vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in Beilage 4 (Formatvorlage Zugtrassenabrechnungsdaten) festgelegt. Der Beihilfenehmer ist verpflichtet, sich mit der Übermittlung der gegenständlichen Zugtrassenabrechnungsdaten an die Abwicklungsstelle direkt durch den Infrastrukturbetreiber schriftlich einverstanden zu erklären. Die diesbezügliche Einverständniserklärung ist in Beilage 5 enthalten.

§ 9 Änderung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen bzw. Soll-Betriebsdaten während der Vertragsdauer

(1) Eine sich aus betrieblichen bzw. kundenbezogenen Gründen ergebende Änderung der in den Anlagen A2, B2 und C2 vorgesehenen Soll-Betriebsdaten (z.B. Änderung der Verkehrszeiten, Änderung der Zugbildung, Änderung der Zugnummer, Abbestellung bzw. Nachtragsbestellung von Zügen usw.) hat der Beihilfenehmer der Abwicklungsstelle unter Anführung aller für die Förderabwicklung relevanten Informationen bekanntzugeben. Zu diesem Zweck sind die für das jeweilige Monat dementsprechend aktualisierten Soll-Betriebsdaten der beihilfefähigen Eisenbahnverkehrsleistungen in den festgelegten Formaten (Anlagen A2, B2 und C2) bis zum 10. des Folgemonats an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

(2) Über eine Änderung der Beauftragung eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Erbringung von vertragsgegenständlichen beihilfefähigen Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 2) ist unter Einhaltung der in Abschnitt II genannten Bestimmungen zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer und Subauftragnehmer) eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen (Beilage 6, Verzeichnis der Subauftragnehmer) und diese auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

§ 10 Änderung der Höhe der Abgeltungssätze während der Vertragsdauer

Werden die für dieses Beihilfeprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, können die Abgeltungssätze reduziert werden, wenn dies zwei Monate davor bekanntgegeben wird.

§ 11 Auszahlung der Beihilfe

- (1) Auf Antrag des Beihilfeempfängers wird ab dem ersten Monat der Vertragslaufzeit monatlich eine Vorschusszahlung für den jeweiligen Kalendermonat auf das Bankkonto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT921200050662630201, BIC: BKAUATWW von der Abwicklungsstelle überwiesen (Vorauszahlung). Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels des in § 6 Abs. 2 für das Jahr 2021 geschätzten Betrags. Dieser Betrag kann im Laufe des Jahres auf Grundlage der bereits vorliegenden monatlichen Abrechnungen reduziert werden.
- (2) Auf Basis der monatlichen Abrechnungen gemäß § 12 Abs. 1 können zusätzlich zu den Vorschusszahlungen gemäß Abs. 1 auch Zwischenzahlungen erfolgen.
- (3) Die gänzliche Auszahlung der vereinbarten Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung gemäß § 12 Abs. 4 statt.
- (4) Die Auszahlung der Beihilfe kann aufgeschoben werden, wenn und solange
 - a) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw.
 - b) die Einverständniserklärung gemäß § 8 Abs. 6 (Beilage 5) nicht vorliegt bzw.
 - c) die in Abschnitt IV vorgesehenen Verpflichtungen des Beihilfeempfängers nicht eingehalten werden.
 - d) die Erbringung von Verkehrsleistungen ausschließlich mit einem oder mehreren Subauftragnehmern erfolgt (§ 5 Abs. 3).
- (5) Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- (6) Der kumulierte Barwert aller Beihilfen für die beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen muss innerhalb der in den Sonderrichtlinien für das Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen definierten Höchstgrenzen und der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Der Beihilfegeber behält sich vor, aus Gründen von haushaltsrechtlichen Restriktionen (siehe § 10) oder aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Beihilfen vorzunehmen.

(7) Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Förderungsnehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch. Ergibt das Rating des KSV

- a) ein erhöhtes Risiko, ist der Beihilfegeber berechtigt, die Auszahlung der Beihilfe von der Beibringung einer abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie einer europäischen Großbank oder einer gleichwertigen Sicherheit (z.B. Garantieerklärung eines Unternehmens mit sehr guter Bonität) über den Beihilfebetrag gemäß § 6 Abs. 2 abhängig zu machen;
- b) ein hohes oder sehr hohes Risiko, erfolgt keine Vorschusszahlung gemäß Abs. 1.

(8) Im Falle, dass

- a) keine KSV – Abfrage möglich ist, oder
- b) ein erhöhtes Risiko besteht aber keine Bankgarantie einer europäischen Großbank oder eine gleichwertige Sicherheit gemäß Abs. 6 lit. a vom Beihilfenehmer vorgelegt wird, oder
- c) ein hohes oder sehr hohes Risiko laut KSV – Auskunft besteht,

erhält der Beihilfenehmer auf Antrag Zahlungen in Höhe seiner bereits erbrachten und außer Streit gestellten monatlichen Leistungen.

(9) Solange die Verkehrsleistungen im Vertragszeitraum ausschließlich durch ein oder mehrere beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erfolgen und nicht auch durch den Beihilfenehmer selbst erbracht werden, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 12 Abrechnung der Beihilfe

(1) Anhand der gemäß § 8 bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an sie übermittelnden Ist-Betriebsdaten und Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten des Infrastrukturbetreibers erstellt die Abwicklungsstelle die vorläufige Beihilfenabrechnung für ein Kalendermonat. Werden die oben genannten Daten nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an die Abwicklungsstelle übermittelt, wird keine Beihilfenabrechnung durchgeführt.

(2) Wird die von der Abwicklungsstelle an den Beihilfenehmer übermittelte vorläufige Monatsabrechnung nicht binnen drei Wochen vom Beihilfenehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, gilt der von der Abwicklungsstelle gemäß Abs. 1 ermittelte Beihilfebetrug als außer Streit gestellt. Die neuerliche, bloße Übermittlung jener Ist-Betriebsdaten an die Abwicklungsstelle, die der vorläufigen Monatsabrechnung zugrunde liegen, gilt nicht als begründeter Einspruch.

(3) Wenn der Beihilfenehmer nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats die Ist-Betriebsdaten bzw. die Trassenabrechnungsdaten gemäß § 8 zur Abrechnung der Beihilfe vorlegt bzw. für die SCHIG mbH nicht vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber zugänglich macht und bis dahin nicht in geeigneter und dokumentierter Form um eine weitere Fristverlängerung ansucht, kann die Beihilfe entsprechend gekürzt bzw. annulliert werden. Die bereits gemäß § 11 erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wiedereingezogen werden.

(4) Mit der Außerstreitstellung der Beihilfeabrechnung für den Monat Dezember erfolgt die Jahresendabrechnung für das jeweilige Jahr.

Abschnitt IV

Pflichten des Beihilfenehmers

§ 13 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer dieses Vertrags hat der Beihilfenehmer alle zur Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v.a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

§ 14 Information an den Kunden von beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen

Der Beihilfenehmer ist verpflichtet seine Kunden über die nach den Bestimmungen dieses Vertrags vom Beihilfegeber gewährten Beihilfen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist nachzukommen, indem die Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in

Österreich 2018 bis 2022“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2017) 7276 vom 25.10.2017, vom Beihilfenehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Homepage) allen potentiellen Kunden zugänglich zu machen sind.

§ 15 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten

(1) Der Beihilfenehmer ist verpflichtet zum Nachweis der Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen fristgerecht die Daten gemäß § 8 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

(2) Der Beihilfenehmer verpflichtet sich weiters Organen oder Beauftragten des Beihilfegebers, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich der beihilfefähigen Verkehre zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt der Beihilfenehmer:

1. die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe in Zusammenhang stehende Unterlagen,
2. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
3. die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

(3) Mit der Unterfertigung dieses Vertrags verpflichtet sich der Beihilfenehmer, die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter (z.B. EU-Förderungen) umfassend und vollständig zu informieren.

Abschnitt V

Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

§ 16 Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

(1) Der Beihilfenehmer verpflichtet sich, die erhaltene Beihilfe entsprechend der schriftlichen Aufforderung zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Beihilfen erlischt, wenn

- a) der Beihilfegeber oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) der Erhalt bzw. die Beantragung von anderen Beihilfen bzw. Förderungen verschwiegen wurden, oder
- c) sonstige Auflagen oder Bedingungen des Beihilfevertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden bzw. Beihilfevoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
- d) der Beihilfenehmer vorgesehene Daten nicht übermittelt, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- e) der Beihilfenehmer Prüfungen im Sinne von § 15 be- oder verhindert oder
- f) die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- g) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- h) Beihilfehöchstgrenzen im Sinne von § 11 Abs. 6 überschritten werden oder von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

(2) Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.

(3) Die Bestimmungen der ARR 2014 sowie allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 17 Datenverwendung, Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz, Datenverarbeitungsauskunft

- (1) Der Beihilfenehmer nimmt gemäß § 27 Abs. 1 ARR 2014 zur Kenntnis, dass das BMK und die SCHIG mbH berechtigt sind,
1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 (1) b) DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMK gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Beihilfenehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt bzw. Einstellungsregistern, oder bei sonstigen Dritten im In- und Ausland zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- (2) Der Beihilfenehmer nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogenen Daten
1. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können;

2. an andere Organe des Bundes oder andere Rechtsträger, zB. die BRZ GmbH oder an andere Förderungsstellen, auf Anfrage insoweit übermittelt werden, als dies auf Grund einer den Förderungsgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtung für deren Koordinationsaufgaben oder zur Kontrolle der Einhaltung der Förderungsobergrenzen erforderlich ist;
3. insbesondere Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Gegenstands der Beihilfe, Art und Höhe der Beihilfe, Ausmaß der beihilfefähigen Verkehrsleistungen und die jeweiligen programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde weitergeleitet werden.

(3) Der Beihilfenehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMK bzw. der SCHIG mbH in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Beihilfenehmer über die Datenverarbeitung durch das BMK bzw. die SCHIG mbH informiert werden oder wurden (§ 27 Abs. 4 ARR 2014).

(4) Der Beihilfenehmer stimmt, hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß Art. 6 (1) a) DSGVO zu, dass das BMK bzw. die SCHIG mbH die im Zuge der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und sonstige Daten (zB. Betriebsdaten, Abrechnungsdaten), unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, zu verkehrspolitischen Zwecken (zB. Darstellung der Entwicklung des Schienengüterverkehrs, zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (zB. auszugsweise Veröffentlichung von Förderdaten im Geschäftsbericht der SCHIG mbH) verwenden und an Dritte (zB. zur Erstellung von verkehrspolitischen Studien) weitergeben darf. Diese Zustimmung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen schriftlich gegenüber dem BMK bzw. der SCHIG mbH mit der Wirkung für künftige Datenverarbeitungen widerrufen werden.

(5) Nähere Informationen zu den datenschutzbezogenen Rechten des Beihilfenehmers sowie die Kontaktstellen in Datenschutzfragen finden sich unter www.schig.com/datenschutz/ sowie unter www.bmk.gv.at/impressum/daten.html.

§ 18 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Beihilfevertrag sind nicht übertragbar (Zessionsverbot).

§ 20 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung.
- (2) In allen aus der Gewährung dieser Beihilfe entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Dem Beihilfegeber bleibt es vorbehalten, den Beihilfenehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 21 Formvorschriften

- (1) Der Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Soweit in diesem Vertrag auf Anlagen verwiesen wird, bilden sie einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt folgende Reihung:
 1. dieser Vertrag,
 2. die Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2017) 7276 vom 25.10.2017,
 3. die ARR 2014.
- (3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 22 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei eine Ausfertigung der Beihilfegeber und ein Exemplar der Beihilfenehmer erhält.

Wien, am 15. April 2021
Ort, Datum

Wien, 2 6. APR. 2021
Ort, Datum


Firmenmäßige Fertigung
des Beihilfenehmers


Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und
Technologie